

Das 100. Jubiläum der Republik Österreich 2018

Im kommenden Jahr wird das 100-jährige Jubiläum der Republik Österreich gefeiert werden. Anlass genug, um mit einem Blick in die Verfassungsgeschichte und insbesondere auf das Jahr 1918 zu klären, um was für ein Jubiläum es sich genau handelt.

Um ein Jubiläum des Bestehens des österreichischen Staates würde es sich handeln, wenn der Staat im Jahr 1918 gegründet wurde und seitdem durchgehend fortbestand. Das mag mit Blick auf den Anschluss Österreichs 1938, bei dem Österreich gemäß Art. 1 der gleichlautenden Wiedervereinigungsgesetze beider Staaten „ein Land des Deutschen Reiches“ wurde, fernliegend erscheinen. Denn mit der Inkorporation in das Deutsche Reich hörte Österreich auf, als originäres Völkerrechtssubjekt zu existieren, und dieser Untergang wurde international auch kaum angezweifelt, sondern zog beispielsweise die Streichung Österreichs aus der Liste der Völkerbundsmitglieder nach sich. Erst ab 1940/41 und endgültig in der Moskauer Deklaration von 1943 sprachen die Alliierten dann von Österreich als Opfer Deutschlands, interpretierten den Anschluss nunmehr als Annexion und betrachteten diese als null und nichtig. Politisch opportun war dies, da die Alliierten hofften, so einen Keil zwischen Deutschland und Österreich treiben zu können. Rechtlicher Hintergrund war die sich seit dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 und der Formulierung der Stimson-Doktrin 1932 durchsetzende Auffassung, dass Krieg als politisches Instrument völkerrechtswidrig sei und aus der Anwendung militärischer Gewalt resultierende Zustände ebenfalls völkerrechtswidrig und daher nicht anzuerkennen seien, was 1945 zur Kodifikation des allgemeinen Gewaltverbotes in Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta führte und nach der Dismembration der Sowjetunion 1991 auch die Wiederherstellung (und nicht etwa Neugründung) der baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, welche 1940 von der Sowjetunion annektiert worden waren, zur Folge hatte. In tatsächlicher Hinsicht hätte der Anschluss Österreichs also mithilfe militärischer Gewalt erzwungen worden sein müssen. Tatsächlich war es zum Einmarsch deutscher Truppen gekommen. Ob der Anschluss aber auch zwangsweise erfolgte, war lange Zeit umstritten. Gegen einen Zwang sprach, dass es im 19. Jahrhundert der machtpolitische Gegensatz der Monarchen von Preußen und Österreich war, der eine (groß-) deutsche nationalstaatliche Einigung unter Einschluss Österreichs verhindert hatte. Nachdem am Ende des Ersten Weltkrieges 1918 im Deutschen Reich wie auch in Deutschösterreich der revolutionäre Wechsel von der Monarchie zur Republik und damit zur Volkssouveränität vollzogen worden war, sollte Deutschösterreich laut österreichischen Gesetzen von 1918 und 1919 „ein Bestandteil der Deutschen Republik“ bzw. „ein Bestandteil des Deutschen Reiches“ sein und gemäß Art. 61 der neuen deutschen Verfassung von 1919 nach seinem Anschluss an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat erhalten. Der geplante Anschluss wurde jedoch nicht vollzogen, da das Deutsche Reich gegenüber den siegreichen Alliierten in Art. 80 des Friedensvertrages von Versailles die Unabhängigkeit Österreichs anerkennen musste und sich Deutschösterreich gegenüber den Alliierten in Art. 88 des Friedensvertrages von Saint-Germain-en-Laye zu seiner Unabhängigkeit verpflichten musste, was als – schon damals in Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker kritisiertes – Anschlussverbot zu verstehen war und noch 1919 zur Umbenennung Deutschösterreichs in „Republik Österreich“ führte. Allerdings war das Selbstbestimmungsrecht zu dieser Zeit nur ein politischer Programmsatz und erstarkte erst Jahrzehnte später zu einem Rechtssatz des Völkerrechts. Zudem hatte sich Österreich in seiner Zeit der Diktatur 1934 von einem Anschluss an das Deutsche Reich abgewandt. Auch in der auf den Anschluss folgenden Volksabstimmung kam kein österreichischer Anschlusswille zum Ausdruck, zumal die Abstimmung nicht in demokratischer Freiheit erfolgt war. Hierin besteht eine weitere Parallele zur als Annexion aufgefassten Inkorporation der baltischen Staaten in die Sowjetunion, der eine sowjetische Besetzung vorausging, ehe die nicht mehr in demokratischer Freiheit neugewählten Parlamente der baltischen Staaten beschlossen, Sowjetrepubliken zu werden. Nach dem Kriegsende 1945 wurde die Handlungsfähigkeit des nach alledem als nicht untergegangen zu behandelnden Staates Österreich wiederhergestellt.

Zur Klärung der Art des 100-jährigen Jubiläums kommt es daher darauf an, ob Österreich 1918 ein neuer Staat im Sinne eines neuen originären Völkerrechtssubjekts war. Schon vor 1918 gab es die Österreichisch-Ungarische Monarchie. Das bedeutet aber nicht ohne Weiteres, dass es den heutigen österreichischen Staat schon vor 1918 gab. Auch die Schweizerische Eidgenossenschaft gab es vor und nach 1848; bis 1848 war sie jedoch ein Staatenbund, ab 1848 ein Bundesstaat. Da ein Staatenbund nicht selbst ein Staat im völkerrechtlichen Sinne, sondern ein derivatives Völkerrechtssubjekt ist, ein Bundesstaat hingegen selbst ein Staat im Sinne eines originären Völkerrechtssubjekts, wird die Schweiz im Jahr 2018 ihr 170-jähriges Bestehen als Staat feiern können. In Hinblick auf Österreich ist somit zu klären, wie die Doppelmonarchie völkerrechtlich einzuordnen war. Die Qualifikation dieses durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 entstandenen Herrschaftsverbandes war anfangs umstritten. Vertreten wurde die Qualifikation als Einheitsstaat mit zwei dezentralisierten Reichshälften – der cisleithanischen bzw. österreichischen und der transleithanischen bzw. ungarischen –, als Bundesstaat mit zwei Gliedstaaten, als Realunion zweier Staaten oder als Staatenbund mit zwei Mitgliedstaaten. Von ihnen hatte sich schließlich die Einordnung als Realunion durchgesetzt, derzufolge ein österreichischer Staat und ein ungarischer Staat existierten, die durch den Monarchen, der in Personalunion Kaiser von Österreich und König von Ungarn war, sowie weitere gemeinsame Organe und Institutionen miteinander verbunden waren, ohne dass der Verbindung eigene (Völker-) Rechtssubjektivität zukam. Nach dem Ersten Weltkrieg bestritt das mittlerweile republikanische Österreich zwar seine Völkerrechtssubjektsidentität mit dem bisher monarchischen Staat Österreich – nicht zuletzt, um sich der Kriegsverantwortung zu entziehen –; es konnte sich mit dieser Ansicht jedoch weder bei den Alliierten, noch sonst international durchsetzen. Denn dass ein Staatsformenwechsel wie der von der Monarchie zur Republik die völkerrechtliche Identität eines Staates unberührt lässt, war eine seit der Französischen Revolution anerkannte Regel des Völkerrechts, die auch beim Wandel vom Russischen Kaiserreich zur Republik im Rahmen der Russischen Revolution oder dem Wandel

des Deutschen Kaiserreiches zur Republik im Rahmen der Novemberrevolution galt. Der österreichische Staat ist also schon älter als 100 Jahre.

Ist das 100-jährige Jubiläum 2018 demnach nicht dasjenige des Bestehens des österreichischen Staates, könnte es noch dasjenige der republikanischen Staatsform in Österreich sein. Die Besatzungszeit von 1945 bis 1955 steht dem nicht entgegen, und obschon zum Teil zwischen der Ersten Republik von 1918 bis 1938 und der Zweiten Republik ab 1945 unterschieden wird, kann in staatsrechtlicher Analogie zur völkerrechtlichen Wiederherstellung auch die Zeit von 1938 bis 1945 als nicht geschehen fingiert werden. Was allerdings die Zeit der Diktatur von 1933 bis 1938 angeht, passt diese nicht in das dichotome Schema Monarchie / Republik bzw. monarchische Souveränität / Volkssouveränität. Wenngleich man also im Jahr 2018 in Österreich nicht auf ein 100-jähriges Bestehen der republikanischen Staatsform zurückblicken können wird, wird man das 100. Jubiläum der Gründung der Republik begehen können.

C. Löser